

# Nachlese Online-Workshop

## Messen, Schätzen und Abgrenzen von EEG-umlagepflichtigen Strommengen

**Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen zahlen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für den Strom zur Eigenversorgung eine reduzierte oder keine EEG-Umlage. Wenn sie den Strom aus ihrer Anlage an Dritte weitergeben, muss hingegen die volle EEG-Umlage bezahlt werden. Die Betreiber müssen daher an Dritte gelieferte Strommengen ermitteln und an den Netzbetreiber melden. Welche Folgen hat diese Regelung für die kommunale Praxis? Wann genau muss diese sogenannte „Drittmengenabgrenzung“ gemacht werden? Zur juristischen Einordnung haben wir Dr. Bettina Hennig, Rechtsanwältin und Partnerin in der auf Energie- und Umweltrecht spezialisierten Kanzlei von Bredow Valentin Herz, zu einem Online-Workshop am 19.07.2021 eingeladen. In diesem Papier werden wichtige Ergebnisse aus dem Workshop vorgestellt.**

Im Frühjahr 2021 haben die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen mehrere Fragen aus Kommunen zum Umgang mit der EEG-Regelung zum „Messen und Schätzen“ von Strommengen aus Photovoltaik (PV)-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften erreicht.

### EEG (2021)

#### § 62b Messung und Schätzung

➤ (1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen **zu erfassen**. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen **abzugrenzen**. (...)

Folgende Praxisfälle zeigen: bei dieser Regelung steckt die Tücke im Detail.

*1. Fall: Ein Krankenhaus nutzt selbst erzeugten PV-Strom zur Versorgung des Krankenhausbetriebs. Hierzu zählen auch E-Ladesäulen auf dem*

*hauseigenen Parkplatz. Gelten für die Strommengen, die für das Laden von Privatfahrzeugen genutzt werden, andere Regeln, als für den Verbrauch von krankenhauseigenen Fahrzeugen?*

*2. Fall: Ein Schulcampus wird mit Strom aus einer PV-Anlage versorgt. Die Turnhalle auf dem Campus wird zeitweise vom Tischtennisverein genutzt. Muss ein Stromzähler eingebaut werden, der eine viertelstunden-genaue Messung des Stromverbrauchs ermöglicht? Außerdem soll in der Sporthalle ein Getränkeautomat einer Fremdfirma aufgestellt werden. Ist dies für die EEG-Umlage relevant?*

*3. Fall: Auf dem Dach einer Grundschule ist eine PV-Anlage. Für den Strom der im Schulgebäude selbst genutzt wird, zahlt die Kommune eine auf 40 Prozent reduzierte EEG-Umlage. Doch gilt dies auch für die Mensa, die von einem externen Catering-Unternehmen betrieben wird?*

In dem dreistündigen Workshop hat Dr. Hennig zunächst einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und Auslegungshilfen zur EEG-Umlage gegeben. Im zweiten Block wurden konkrete Fälle aus der kommunalen Praxis besprochen und die Fragen der Teilnehmenden bestmöglich geklärt. Bestmöglich, da ein Workshop kein Ersatz für eine individuelle Rechtsberatung sein kann.

## Zum Grundverständnis

Grundsätzlich können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen frei entscheiden, wie sie ihren Strom nutzen. Aber auch wenn sie außerhalb des öffentlichen Versorgungsnetzes bleiben, greifen gesetzliche Pflichten und Vorgaben. Eine Pflicht ist beispielsweise die Anmeldung im Marktstammdatenregister oder die Beachtung stromsteuerrechtlicher Vorschriften. Außerdem gilt:

›Wer auch nur 1 Kilowattstunde Strom an andere Letztverbraucher abgibt, wird automatisch zum „Stromlieferanten“ und unterliegt damit grundsätzlich den selben rechtlichen Pflichten, wie ein großes Stadtwerk.«

Vorgelegt wurde die daraus folgende Pflichtenkaskade für den EE-Anlagenbetrieb:



## Prüfreihenfolge zur Mengenabgrenzung

Die Referentin stellte Prüffragen vor, die bei der Einordnung helfen, ob eine bestimmte Strommenge abgegrenzt werden muss oder nicht.

### 1. Kann die Strommenge der Eigenversorgung zugeordnet werden – oder handelt es sich um eine Drittbeflieferung?

Wer eigenerzeugten Strom selbst verbraucht, um beispielsweise das eigene E-Fahrzeug zu laden, muss keine oder eine reduzierte EEG-Umlage auf die Strommenge bezahlen. Ein EEG-Privileg. Damit ein Stromverbrauch der Eigenversorgung zugeordnet werden kann, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

- Personenidentität
- Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
- Keine Durchleitung durch das öffentliche Stromnetz

Insbesondere das Kriterium der Personenidentität kann diffizil zu beantworten sein: Was ist beispielsweise, wenn die E-Fahrzeuge einer städtischen GmbH mit dem PV-Strom aus einer kommunaleigenen PV-Anlage geladen werden? Aber auch der räumliche Zusammenhang kann Fragen aufwerfen: Was ist, wenn eine Bundesstraße zwischen der PV-Anlage und den E-Ladesäulen liegt? In der Praxis unterstützt ein Leitfaden zur Eigenstromversorgung von der Bundesnetzagentur (BNetzA).



Anlagenbetreiberinnen, die alle Verbräuche in ihrer Liegenschaft einer umlagebefreiten Eigenversorgung zuordnen können, sind unter Umständen von der EEG-Pflicht zum Messen und Abgrenzen befreit. Im Zweifel kann das Gespräch mit den Netzbetreibern gesucht werden.

Ist das Ergebnis der ersten Prüffrage, dass eine Stromlieferung an Dritte erfolgt oder aus anderen Gründen unterschiedliche EEG-Umlage-Sätze gelten, folgt daraus, dass für den Anlagenbetrieb ein (unter Umständen komplexes) Mess- und Abrechnungskonzept zu erstellen ist. Wie genau dies erfolgen kann oder ob im Einzelfall Strommengen ausnahmsweise auch geschätzt werden dürfen, wird durch die folgenden zwei Prüffragen ergründet.

## 2. Wie können die EEG-Umlage-belasteten Mengen jeweils erfasst werden?

Gemäß §62b Absatz 1 EEG 2021 sind sämtliche umlagebelastete Strommengen in mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern unterschiedliche EEG-Umlagesätze anfallen, sind die verschiedenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abzugrenzen. Die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist ebenfalls nachzuweisen (§62b Absatz 5 EEG).

In der kommunalen Praxis wird für Stromverbräuche aus der eigenen PV-Anlage zur Eigenversorgung im Gebäud die reduzierte EEG-Umlage (40 %) gezahlt, unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Anlagen die schon vor 08/2014 zur Eigenstromversorgung genutzt wurden, entfällt diese ganz. Wird der Strom an Dritte geliefert, beispielsweise an der E-Ladesäule für Privatfahrzeuge, wird der Stromverbrauch zu 100 Prozent mit der EEG-Umlage belastet.

Im Messkonzept für die EE-Anlage muss jedoch nicht nur zwischen den unterschiedlichen Nutzungstypen unterschieden werden, sondern zusätzlich noch der Zeitaspekt: Wird das kommunale Fahrzeug geladen, muss aufgezeigt werden, dass die PV-Anlage zeitgleich (das heißt: in derselben Viertelstunde) entsprechend viel Strom produziert hat.

Die entstehende Kluft zwischen Mess-Theorie und -Praxis versucht das Gesetz mit verschiedenen Sonderregelungen zu schließen, z.B. §62a EEG. Nach dieser Regelung darf Stromverbrauch der Eigenversorgung zugeordnet werden, auch wenn er durch eine dritte Person verbraucht wird, wenn die Menge

- › geringfügig ist, **und**
- › nicht separat abgerechnet wird, **und**
- › auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers für ihn genutzt wird.

Das Laden eines Mobiltelefons durch Beschäftigte oder der Strom für den Staubsager des Reinigungsunternehmens gehören zu den typischen Anwendungsfällen für diese Sonderregelungen.

Die Referentin wies jedoch darauf hin, dass insbesondere bezüglich der geringfügigen Menge in der Praxis viele Missverständnisse entstehen. So wird beispielsweise der Strom für einen Bautrockner zur Abrechnung mit der Versicherung in aller Regel separat erfasst. Damit ist die zweite Bedingung nicht erfüllt und der Strom zählt nicht zum Eigenverbrauch.

Nachdem der Umfang der zu erfassenden und abzugrenzenden Strommengen definiert ist, hilft die dritte Prüffrage, die notwendige Detailtiefe zu klären.

## Sind innerhalb der erfassten Gesamtmengen Abgrenzungen erforderlich?

### 3. Prüffrage: Können eventuell „Vereinfachungen“ zur Vermeidung von Abgrenzungen genutzt werden?

In dieser dritten Stufe kann sich der EEG-Anlagenbetreiber fragen, ob er gewillt ist, auf EEG-Privilegien für bestimmte Teilmengen bewusst zu verzichten – und dafür im Gegenzug von der Pflicht zur zeitgenauen messtechnischen Abgrenzung entbunden wird. Anders ausgedrückt: Dem Netzbetreiber wird beispielsweise ein Messkonzept vorgelegt, in dem für den im gesamten Gebäude genutzten Strom freiwillig die volle EEG-Umlage gezahlt wird, obwohl es sich teilweise um eine begünstigte Eigenversorgung handelt (sog. „umlageerhöhende Zurechnung“). Dann muss nur einmal diese Gesamtmenge messtechnisch erfasst werden und eine Abgrenzung zwischen Einzelmengen wird entbehrlich.

Eine weitere Alternative kann die Schätzung von abzugrenzenden Strommengen sein, die in § 62b EEG ausdrücklich in bestimmten Fällen erlaubt wird.

In diesem Kontext machte Rechtsanwältin Dr. Hennig jedoch deutlich, dass die Anwendungsfälle für „Abgrenzung durch Schätzen statt Messen“ sehr eng gefasst sind und verweist dabei auf §62b Absätze 2, 3 und 4 EEG 2021. So muss dargelegt werden können, dass eine umlageerhöhende Zurechnung (siehe oben) wirtschaftlich nicht zumutbar ist **und** die Nachrüstung von Zählern entweder unverhältnismäßig aufwändig oder technisch unmöglich ist. Zur Konkretisierung dieser weitgehend unbestimmten Begriffe haben die Übertragungsnetzbetreiber inzwischen hilfreiche Leitlinien veröffentlicht (abrufbar unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) im Bereich „Messen und Schätzen“).



Leider sind die Regelungen zur Zahlung der EEG-Umlage für Kommunen, die eigene EE-Anlagen betreiben, insgesamt kompliziert und nicht intuitiv aus dem Gesetz zu verstehen. Die zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hat daher zur Konkretisierung zusätzlich zum Leitfaden Eigenversorgung noch einen umfangreichen Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten veröffentlicht. In diesem werden neben der Möglichkeit der Schätzung und der Zurechnung geringfügiger Drittmengen (siehe oben) auch noch weitere

Möglichkeiten für Mess- und Abgrenzungskonzepte behandelt sowie näher ausgeführt, welche Schätzmethode nach Ansicht der BNetzA in Frage kommen.

Auch wenn der Leitfaden nicht rechtsverbindlich ist, so hat er doch eine hohe Praxisrelevanz. Er dient den betroffenen Anlagenbetreiberinnen als Orientierungshilfe, soll Rechtsunsicherheiten vermindern. Er nennt zahlreiche Beispiele für Vereinfachungsoptionen und die Vermeidung von Abgrenzungserfordernissen sowie „whitelist- und blacklist-Verbrauchsgeräte“ zum Kriterium der „Geringfügigkeit“ nach § 62a EEG.

Ein whitelist-Verbrauchsgerät ist beispielsweise ein Handy oder Laptop von Beschäftigten; zu den blacklist-Geräten zählen beispielsweise Elektromobile Dritter.

### **31.12.2021 endet die Übergangsvorschrift – Handlungsdruck für Kommunen**

Das EEG 2021 sieht in § 104 Absatz 10 eine „Schonfrist“ bis Ende 2021 vor:

- Für Bestandskonzepte ohne EEG-konformes Messkonzept dürfen übergangsweise die belasteten Strommengen geschätzt werden – auch wenn die Voraussetzungen für das Schätzen (§ 62b) eigentlich nicht vorliegen.
- Im Rahmen der Endabrechnung für 2021 im Jahr 2022 muss dem Netzbetreiber dann aber dargelegt werden, wie die Voraussetzungen zur rechtskonformen Messung und Abgrenzung ab dem 1. Januar 2022 sichergestellt sind. Das heißt: bis Ende 2021 müssen entsprechende Zähler installiert sein und ein Messkonzept vorliegen – oder es muss geklärt sein, dass man auch weiterhin schätzen darf.

**Nachforderungen von nicht oder zu wenig gezahlten EEG-Umlagebeträgen können die Folge sein**

## Einschätzungen der Praxisfälle

Mit dem vorstehenden Wissen können die Eingangs aufgezeigten Fälle besser beurteilt werden.

### **Fall 1 (Krankenhaus mit Ladesäule) ist eindeutig:**

Für den Stromeigenverbrauch im Krankenhaus/ einer kommunalen Liegenschaft muss ein Messkonzept erstellt werden, das eine Abgrenzung der Ladevorgänge von Fahrzeugen Dritter möglich macht.

### **Im Fall 2 (Turnhalle mit Vereinsport und Getränkeautomat) ist keine pauschale Einordnung möglich:**

- › Grundsätzlich handelt es sich bei dem Verein zwar um eine Dritte Person, so dass der genutzte Strom als Drittmengenlieferung abzugrenzen wäre. Dass jedoch alle Stromverbraucher in der Turnhalle (Licht, Alarmanlage etc.) im Risiko und der Schlüsselgewalt der Kommune liegen, könnte für die Zuordnung des Stromverbrauchs auch während der Vereinszeiten zum Eigenverbrauch der Kommune sprechen.
- › Zur Einordnung des Getränkeautomates besagt der BNetzA-Leitfaden (S. 51): „Bei dem Stromverbrauch mit (drittbetriebenen) gewerbeüblichen Getränke- und Snackautomaten handelt es sich zumindest in einem Teil der Fälle um eine Verbrauchskonstellation mit nicht geringfügigem Verbrauch. Da die Modelle und Verbrauchskonstellationen teilweise jedoch erhebliche Unterschiede aufweisen, ist eine pauschale, einheitliche Einstufung von Getränke- und Snackautomaten nicht möglich.“

Hier gilt es, den Einzelfall zu prüfen und dem Übertragungsnetzbetreiber die spezifische Situation und Argumente darzulegen, die für eine Eigenversorgung sprechen.

### **Fall 3 (Schule mit PV-Strom für Mensabetrieb) ist vordergründig zwar eindeutig, birgt für die kommunale Praxis jedoch ein Dilemma:**

Bei dem Catering-Unternehmen und der Kommune als Anlagenbetreiberin handelt es sich nicht um dieselbe juristische Person. Da keine Personenidentität besteht, kann der Übertragungsnetzbetreiber schlussfolgern, dass die Kommune für den PV-Strom der Mensa die volle EEG-Umlage zahlen muss. Eine Messung und Abgrenzung wäre notwendig.

Auf der anderen Seite arbeitet der Caterer im Auftrag der Kommune mit Geräten der Kommune für Menschen aus der Kommune. Gute Argumente, um in diesem Fall zu einer anderen Schlussfolgerung zu kommen.

Denn in der Praxis hätte die volle EEG-Umlagepflicht für den Mensabetrieb ungewollte Konsequenzen: Die Kommune stellt dem Catering-Unternehmen die Mensa kostenfrei zur Verfügung, damit den Schülerinnen und Schülern ein günstiges Mittagessen im Ganztagesbetrieb angeboten werden kann. Die Anwendung der EEG-Drittmengenabgrenzung würde zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand in der Kommunalverwaltung führen. Vor dem Hintergrund angespannter Haushaltslagen in vielen Kommunen kann das dazu führen, dass die Kosten an den Caterer durchgereicht werden müssen und am Ende das Mittagessen für die Kinder teurer wird.

- › **So entsteht durch die EEG-Umlage ein Dilemma, da die Kommune mit der PV-Anlage im Sinne des Klimaschutzes handelt – aber gleichermaßen die Option auf ein günstiges Essensangebot in der Schule riskiert.**

## Ein Teil der Lösung: Das Kommunale Energiemanagement (KEM)

Zweifelsohne ist die Drittmengenabgrenzung für EEG-umlagepflichtigen Strom für Kommunen mit Aufwand verbunden. Daher können sich Kommunalverwaltungen die Frage stellen, ob sie Anstrengung in die Vermeidung der Strommengen-Abgrenzung stecken – oder sich vorrangig auf den Aufbau eines systematischen Kommunalen Energiemanagements (KEM) konzentrieren.

Ein solches KEM erleichtert die detaillierte Messung und Abgrenzung von Strommengen. Folgende Angebote unterstützen Niedersachsens Kommunen:

- › Die KEAN bietet verschiedene Qualifizierungsveranstaltungen zum KEM.
- › Die Einführung eines Energiemanagementsystems in Kommunen wird über die Kommunalrichtlinie mit Bundesmitteln gefördert.
- › Das Land Niedersachsen ergänzt diese Förderung mit dem Programm „Kommunales Energiemanagement“ inklusive Messtechnik.

Im Ergebnis ist das KEM nicht nur hilfreich, um den Anforderungen des EEG zu entsprechen, sondern erfüllt gleichzeitig die Anforderung aus dem NKlimaG zur regelmäßigen Erstellung eines Energieberichtes.

Das heißt: selbst wenn das EEG in Zukunft Geschichte sein sollte, hat der Themenkomplex einen Mehrwert für den kommunalen Klimaschutz.

## Kontakt:

Matthias Rudloff  
Tel: 0511 89 70 39 24  
[matthias.rudloff@klimaschutz-niedersachsen.de](mailto:matthias.rudloff@klimaschutz-niedersachsen.de)

Anke Kicker  
Tel: 0511 89 70 39 28  
[anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de](mailto:anke.kicker@klimaschutz-niedersachsen.de)

## Hintergrund zur EEG-Umlage:

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der erneuerbaren Energien finanziert. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen, erhalten dafür eine festgelegte Vergütung, die Einspeisevergütung beziehungsweise die Marktprämie.

Grundsätzlich müssen alle Stromverbraucher die EEG-Umlage bezahlen. Sie ist Teil des Strompreises. Aber Die EEG-Umlage ist nicht für alle Stromverbraucher gleich hoch:

- › Es gibt Sonderregelungen für stromkostenintensive Unternehmen, die bestimmten Branchen angehören und bei denen der Anteil der Stromkosten an der Wertschöpfung besonders hoch ist.
- › Eigenversorger müssen unter bestimmten Voraussetzungen auf den selbstverbrauchten Strom EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abführen: 2021 zahlen die Nutzer von selbstverbrauchtem Strom 40 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage. Bei einer Leistung der EE-Anlage unter 30 kWp sowie in älteren Bestandskonzepten von vor August 2014 und anderen Ausnahmefällen (z.B. echte Inselanlagen) fällt keine EEG-Umlage an.

Im April 2021 gab es eine Novelle des EEG, unter anderem wurde die EEG-Umlage gesenkt. Die KEAN hat dies in einem Artikel kommentiert.